

Gesellschaft für Aquarien- und Terrarienkunde Wuppertal e. V.
Mitglied des VDA e. V. Vereins-Nr. 19003

Satzung

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Gesellschaft für Aquarien- und Terrarienkunde Wuppertal e.V."

Er hat seinen Sitz in Wuppertal und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen.

Als Anschrift des Vereins gilt die Anschrift des jeweiligen Schriftführers.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 -Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Interessenten für Aquaristik und Terraristik zur Förderung ihrer gemeinsamen Bestrebungen und zur zielbewussten Ausbreitung der Aquarien - und Terrarienkunde.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mit seinen Bestrebungen verfolgt er weder politische noch wirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar kulturelle, jugendfördernde und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

Der Verein hat sich insbesondere zur Aufgabe gestellt

- durch den Zusammenschluss interessierter natürlicher oder juristischer Personen die Pflege, Zucht und wissenschaftliche Erforschung auf dem Gebiet der Aquarien- und Terrarienkunde zu fördern, insbesondere auch mit dem Ziel, den Bestand der Aquaristik und Terraristik durch die Nachzucht auf Dauer zu sichern
- die allgemein naturkundlichen, besonders die aquaristischen und ichthyologischen sowie terraristischen Kenntnisse seiner Mitglieder zu vervollständigen und zu verbreiten;
- die Interessen seiner Mitglieder auf allen mit der Aquarien- und Terrarienkunde verbundenen Gebieten zu fördern und zu wahren;
- zur Erhaltung gefährdeter Arten freilebender Tiere und Pflanzen gemäß des Washingtoner Artenschutz-Übereinkommens, der Gesetze der Europäischen Gemeinschaft und der Bundesrepublik Deutschland beizutragen;
- in Zusammenarbeit mit den zuständigen Umweltschutzbehörden an der Reinhaltung der Gewässer und der Wiederherstellung von Biotopen mitzuwirken;

- das Interesse der Bevölkerung, besonders der Jugend an der Vivaristik zu wecken, zu fördern und zu unterstützen, um damit die Erkenntnis der Verantwortung der Menschheit zu verbreiten, die Natur in der Vielfältigkeit ihrer Erscheinungsformen zu erhalten.

§ 3 -Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. der Vereinsausschuss

§ 4 -Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem Schriftführer () die gleichzeitig stellvertretende
- dem Kassierer, () Vorsitzende sind.

Zur gerichtlichen Vertretung des Vereins sind je 2 Vorstandsmitglieder befugt. Außergerichtlich sind die Vorstandsmitglieder bis zu einer Höhe von 500.- €, insbesondere zur Erledigung laufender, wiederkehrender Geschäfte einzelvertretungsberechtigt, darüber hinaus vertreten 2 Vorstandsmitglieder den Verein. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter berufen werden. Bei wichtigen Beschlüssen holt der Vorstand ein Meinungsbild der regelmäßigen Mitgliederversammlung ein.

Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf einer Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Vorstandsmitglied kann jeder Zeit freiwillig zurücktreten oder auf Antrag bei einer außerordentlichen Hauptversammlung abgewählt werden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ist innerhalb von 6 Wochen eine Neuwahl des Vorstandes durch eine außerordentliche Hauptversammlung notwendig.

Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins selbständig, soweit diese nicht ausdrücklich in den Aufgabenbereich eines anderen Vereinsorgans fallen.

§ 5 - Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins und 2 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Aufgaben des Ausschusses sind die Prüfung von Einsprüchen gegen Aufnahmeanträge und gegen Vereinsausschlüsse. Weitere Aufgaben können dem Ausschuss durch die Hauptversammlung übertragen werden.

Der Ausschuss tritt bei Bedarf, mindestens aber 1 x im Jahr zusammen. Die Mitglieder des Ausschusses können zu Vorstandssitzungen geladen werden.

§ 6 - Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses

Zur Durchführung der Vorstandswahl muss auf der Hauptversammlung ein Wahlleiter gewählt werden.

Zur Wahl des Wahlleiters genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei mehr als einem Kandidaten oder auf Antrag eines stimmberechtigten erfolgt geheime Abstimmung.

Jedes Vorstandsmitglied ist mit 2/3 Mehrheit zu wählen.

Bei mehreren Kandidaten oder auf Antrag eines Stimmberechtigten erfolgt die Wahl geheim.

Bei negativem Ergebnis des 1. Wahlgangs erfolgt Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Hier genügt einfache Mehrheit.

Jedes Ausschussmitglied kann schon im 1. Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

Im Übrigen gelten die weiteren Bestimmungen zur Wahl des Vorstands.

§ 7 - Regelmäßige Mitgliederversammlung

Die regelmäßige Mitgliederversammlung hat den Zweck im Sinne des §2 informativ zu wirken. Sie soll eine vom Vorstand gemäß der Rahmentagesordnung festgesetzte Tagesordnung erhalten und zu einer von der Hauptversammlung bestimmten Zeit regelmäßig durchgeführt werden. Jedes Mitglied soll nach Möglichkeit diese Versammlungen besuchen und an der Gestaltung und Durchführung mitwirken. Jedes Mitglied hat das Recht unter Berücksichtigung der Tagesordnung auf freie Meinungsäußerung. Der Ablauf der Versammlung wird in einer Niederschrift festgehalten, verlesen, von der Mitgliederversammlung genehmigt und vom Versammlungsleiter unterzeichnet. Die Protokolle sind am Ort der Versammlung zu archivieren und auf Verlangen zugänglich zu machen.

§ 8 – Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das wichtigste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand einberufen, der sie auch leitet. Sie ist das allein beschlussfähige Organ der Mitglieder, an deren Beschlüsse Vorstand und Mitglieder gebunden sind. Sie soll jeweils im 1. Quartal eines Jahres durchgeführt werden.

Zweck der Hauptversammlung ist es, den Mitgliedern einen Überblick über die Vereinstätigkeit im vergangenen Jahr zu geben und Maßnahmen und Richtlinien für das neue Jahr zu beschließen.

Zur Hauptversammlung wird bei Zustellung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin vom Vorstand schriftlich oder per Email eingeladen.

Die Hauptversammlung bearbeitet unbedingt folgende Punkte:

- Bericht des Vorstandes,
- Bericht des Kassierers,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Bericht des Ausschusses,
- Entlastung und Neuwahl des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der mindestens zwei Kassenprüfer, falls erforderlich. Wiederwahl des am längsten im Amt befindlichen Prüfers ist nicht zulässig. Eine Hauptversammlung muss nach Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit gefasst werden, Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit.

Der Ablauf der Versammlung wird in einer Niederschrift festgehalten, verlesen von der Mitgliederversammlung genehmigt und von zwei Vorstandsmitgliedern, bei Wahlen auch vom Wahlleiter unterschrieben.

§ 9 – Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Vereinskonto und die Buchführung. Nach der Prüfung sind der Kassenbericht und das Ergebnis der Kassenprüfung in schriftlicher Form im Vereinsraum während der Hauptversammlung für jedes Mitglied auszulegen und auf Antrag auch später einzusehen.

§ 10 - Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person auf schriftlichen Antrag an den Vorstand werden, wenn sie gewillt ist, die Vereinstätigkeit im Sinne des § 2

zu unterstützen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten notwendig.

Über Aufnahmeanträge werden die Mitglieder durch den Vorstand zeitnah informiert.

Einsprüche gegen Antragsteller können innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung an den Vereinsausschuss eingereicht werden.

Dieser entscheidet gemeinsam mit dem Vorstand, liegen keine Einsprüche vor, entscheidet der Vorstand allein. Der Mitgliedsbeitrag dient dem Zweck, durch die Vereinstätigkeit anfallende Kosten zu decken.

Die Beitragshöhe wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

Der Jahresbeitrag wird im Dezember für das folgende Jahr abgebucht.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Auslagenersatz für nachgewiesene Auslagen ist gestattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Ein Austritt muss schriftlich erklärt werden und kann nur mit einer Frist von 6 Wochen erfolgen. Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder durch Beschluss der Hauptversammlung (einfache Mehrheit). Er kann nur bei besonders vereinschädigendem Verhalten beantragt werden. Gegen den Ausschluss kann Einspruch beim Vereinsausschuss eingelegt werden, dieser entscheidet endgültig.

Ausscheiden aus dem Verein durch Austritt entbindet nicht von der Beitragszahlung für das laufende Jahr und Erstattung der Kosten, die dem Verein durch das betreffende Mitglied entstanden sind. Alle in den Verein eingebrachten Investitionen - materieller oder ideeller Art – einschl. der gezahlten Beiträge bleiben Eigentum des Vereins.

Mitglieder, die bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres den Beitrag trotz schriftlicher Aufforderung nicht gezahlt haben, verlieren mit diesem Tag ihre Mitgliedschaft.

§ 12 – Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn weniger als 7 Mitglieder dem Verein angehören. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Wuppertaler Zoo, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützliche Zwecke zu verwenden hat.

Nach dieser Entscheidung treten alle Funktionen außer Kraft; die Satzung verliert ihre Gültigkeit.

§ 13 – Verschiedenes

Jedes Mitglied erhält eine Kopie der Satzung in schriftlicher Form oder als pdf-Datei und verpflichtet sich, diese uneingeschränkt anzuerkennen.

§ 14 – Datenschutz

Zur Wahrnehmung und Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern persönliche Daten und speichert diese.

Der Verein gibt Daten an den Verband Deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde e. V. (VDA) weiter als Grundlage unter anderem für die Beitragsrechnung und die Zustellung der VDA aktuell.

Im Zusammenhang mit der Vereinsverwaltung und Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos in Vereinszeitschriften und auf der Internetseite des Vereins und übermittelt sie zur Veröffentlichung an Print- und elektronische Medien. Das betrifft insbesondere Wahlergebnisse, Ehrungen, Versammlungen und Vorstandsmitglieder.

§ 15 – Schlussbestimmung

Die Satzung wurde am 4.12.79 von der Mitgliederversammlung genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Alle vorherigen Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.

(7 Unterschriften)

Die 1. Änderung der Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eingetragen in das Vereinsregister

Nr. 2373

Wuppertal, 23.05.91

Die 2. Änderung der Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.